Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

XLIV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 14. April 1916. | Nr. 16.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen . . . . . Seite 69
2. Handels- und Gewerbewesen: Rohfett-Übernahmepreise 69
3. Zoll- und Steuerwesen: Personalveränderung bei den Stationskontrolleuren 70

1. Konsulatwesen.

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Damaskus, Konsul Loytved-Hardegg, ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für das Gebiet der Stadt Damaskus und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

2. Handels- und Gewerbewesen.

Bekanntmachung
über die Rohfett-Übernahmepreise. Vom 11. April 1916.

Auf Grund des § 5 Satz 1 der Verordnung des Bundesrats über Rohfette vom 16. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 165) werden die Höchstgrenzen für die Rohfett-Übernahmepreise wie folgt festgesetzt:

1. Für frisches Rinderfett:

Preisklasse	I	(Rohfettanfall von einem Schlachttier von mehr als 25 kg) . . .	1,53 M für 1/2 kg
"	II	" " " " " " " 10 bis 25 kg)	1,22 " " 1/2 "
"	III	" " " " " " " 5 " 10 ")	0,82 " " 1/2 "
"	IV	" " " " " 5 kg und darunter) . .	0,51 " " 1/2 " .